

Art. 97

Botschaft und Beschlussentwurf des Bundesrates

¹ [unverändert:] Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung:

- a. spätestens ein Jahr nach Einreichen einer zu Stande gekommenen Volksinitiative eine Botschaft und den Entwurf eines Bundesbeschlusses für eine Stellungnahme der Bundesversammlung;
- b. spätestens ein Jahr nach Zustimmung des Volkes oder der Bundesversammlung zu einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung eine Botschaft und den Entwurf eines Bundesbeschlusses für eine Teilrevision der Bundesverfassung.

² Beschliesst der Bundesrat, den Entwurf eines Bundesbeschlusses über einen Gegenentwurf oder den Entwurf zu einem mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf auszuarbeiten, so verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.

³ Unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung seine Botschaft und den Entwurf eines Bundesbeschlusses nicht fristgerecht, so kann eine zuständige Kommission den nötigen Erlassentwurf ausarbeiten.

Message et projet d'arrêté du Conseil fédéral

¹ [Inchangé:] Le Conseil fédéral soumet à l'Assemblée fédérale:

- a. dans un délai d'un an à compter du dépôt de l'initiative dont l'aboutissement a été constaté, un projet d'arrêté fédéral accompagné d'un message;
- b. dans un délai d'un an à compter de l'approbation par le peuple ou par l'Assemblée fédérale d'une initiative conçue en termes généraux, un projet d'arrêté fédéral accompagné d'un message relatif à une révision partielle de la Constitution.

² Si le Conseil fédéral décide d'élaborer un projet d'arrêté fédéral concernant un contre-projet ou un projet d'acte en rapport étroit avec l'initiative populaire, ce délai est porté à 18 mois.

³ Si le Conseil fédéral ne soumet pas un projet d'arrêté fédéral accompagné d'un message à l'Assemblée fédérale dans le délai imparti, une commission compétente peut élaborer le projet d'acte nécessaire.

Messaggio e disegno di decreto del Consiglio federale

¹ [Invariato:] Il Consiglio federale presenta all'Assemblea federale:

- a. il più tardi un anno dopo il deposito di un'iniziativa popolare formalmente riuscita, il messaggio con il disegno di decreto federale per il parere dell'Assemblea federale;
- b. il più tardi un anno dopo l'approvazione da parte del Popolo o dell'Assemblea federale di un'iniziativa presentata in forma generica, il messaggio con il disegno di decreto federale per la revisione parziale della Costituzione federale.

² Se il Consiglio federale decide di elaborare un disegno di decreto federale concernente un controprogetto oppure un disegno di atto legislativo strettamente connesso all'iniziativa popolare, il termine è prorogato a diciotto mesi.

³ Se il Consiglio federale non sottopone all'Assemblea federale il messaggio con il disegno di decreto federale entro il termine, una commissione competente può elaborare il necessario progetto di atto legislativo.

Fussnoten in der SR zu Änderungen seit 2014:

Abs. 2 und 3: Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15.6.2018, in Kraft seit 26.11.2018 (AS 2018 3461; BBl 2017 6797 6865).

Autor der 1. Auflage 2014: Alexandre Füzesséry

Autor der Aktualisierung 2021: Alexandre Füzesséry

Inhaltsübersicht

Note

I. Entstehungsgeschichte

...

5. ParlG

9 - 9c

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

...

2. Fristverlängerung (Abs. 2)

17

3. Aufnahme der Beratungen in der BVers bei Verzögerungen durch den BR (Abs. 3)

19, 20,
23

...

Materialien

...

16.457 Pa.Iv. *Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts*: Bericht SPK-NR 18.8.2017 (BBl 2017 6797 ff., insb. 6824); Stellungnahme BR 11.10.2017 (BBl 2017 6865 ff.); AmtlBull NR 2017 2065; AmtlBull StR 2018 25; AmtlBull NR 2018 582; Änderung ParlG 15.6.2018 (AS 2018 3461 ff.).

I. Entstehungsgeschichte**1 - 8** ...

5. ParlG

9 Im ParlG vom 13.12.2002 wurden die beiden letzten Revisionen des GVG 1962 inhaltlich übernommen und somit in Bezug auf die dem BR und der BVers gesetzten Fristen keine materiellen Änderungen mehr vorgenommen.

9a Die Revision des ParlG vom 15.6.2018 hatte zum Ziel, zwei Probleme zu lösen, die sich bei der Umsetzung bzw. Auslegung von Art. 97 gestellt hatten.

9b Das erste Problem hatte sich gezeigt im Zusammenhang mit der Fristverlängerung um sechs Monate, falls der BR einen Gegenentwurf ausarbeitet. Diese Fristverlängerung wurde nur gewährt, wenn der BR den Gegenentwurf der BVers tatsächlich unterbreitete. Diese Verpflichtung zwang den BR zu einem straffen Zeitplan, der im Falle eines komplexeren Gesetzesentwurfs kaum einzuhalten war. Der BR musste innerhalb der Einjahresfrist den Gegenentwurf ausarbeiten, ein Vernehmlassungsverfahren durchführen und dessen Resultate auswerten, um rechtzeitig entscheiden zu können, ob er ggf. auf den Gegenentwurf verzichten will. Verzichtete der BR wegen eines negativen Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens nach Ablauf der Einjahresfrist auf seine ursprüngliche Absicht, einen Gegenentwurf zu unterbreiten, so verletzte er das Gesetz.¹ Die Eidg. Räte haben ohne Gegenstimmen mit stillschweigender Zustimmung des BR der Änderung

¹ [Ersetzt FN 14 der Erstaufgabe]. Das geschah z.B. im Fall der Vo.Iv. «Für eine öffentliche Krankenkasse» (13.079): Aufgrund des mehrheitlich negativen Echos zu einem indirekten Gegenentwurf im Vernehmlassungsverfahren verzichtete der BR darauf und überschritt damit die Behandlungsfrist von einem Jahr für seine Stellungnahme zur Vo.Iv. ohne Gegenentwurf (BBl 2013 7933).

zugestimmt, dass die Fristverlängerung dem BR nicht erst dann gewährt wird, wenn er den Gegenentwurf unterbreitet, sondern bereits dann, wenn er die Ausarbeitung eines Gegenentwurfes beschliesst.

- 9c** Das zweite Problem hatte die Auslegung von Art. 97 Abs. 3 aufgeworfen. Gemäss dieser durch die Änderung des GVG von 1986 eingeführten Bestimmung konnte die BVers ihre Beratungen der Vo.Iv. beginnen, bevor ihr der BR seinen Beschlussentwurf unterbreitet hatte. Nach wörtlicher Auslegung konnte die BVers ihre Beratungen auch bereits vor Ablauf der dem BR für seine Stellungnahme gesetzten Frist beginnen. Es erscheint schwer verständlich bzw. inkohärent, wenn das ParlG einerseits den BR verpflichtet, seine Botschaft innert einer bestimmten Frist zu unterbreiten, und andererseits der BVers erlaubt, ihre Arbeiten vor Ablauf dieser Frist zu beginnen. Eine Auslegung, welche den dem BR gesetzten Fristen Rechnung trägt, legt vielmehr nahe, dass die BVers erst dann mit ihren Arbeiten beginnen darf, wenn der BR seine Botschaft nicht rechtzeitig unterbreitet hat. Die weder aus der Ratsmitte noch vom BR bestrittene Änderung vom 15.6.2018 hält genau dies fest.²

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

10-15 ...

2. Fristverlängerung (Abs. 2)

16 ...

- 17** Die Fristverlängerung wird gewährt, sobald der BR beschliesst, einen Gegenentwurf oder einen eng mit der Vo.Iv. zusammenhängenden Erlassentwurf auszuarbeiten. Die Frist bleibt verlängert, auch wenn der BR später, nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens seine Absicht aufgrund besonderer Umstände (wie bspw. einem negativen Vernehmlassungsergebnis) nicht realisiert und der BVers keinen Entwurf unterbreitet. Die 18 zur Verfügung stehenden Monate sollten dem BR erlauben, seinen Gegenentwurf oder seinen eng mit der Vo.Iv. zusammenhängenden Erlassentwurf auszuarbeiten, ihn in die Vernehmlassung zu schicken und anschliessend aufgrund deren Ergebnis den Gegenentwurf anzunehmen oder auf ihn zu verzichten.

18 ...

3. Aufnahme der Beratungen in der BVers bei Verzögerungen durch den BR (Abs. 3)

19 *Gestrichen*

- 20** Wenn der BR seine Botschaft nicht fristgerecht unterbreitet, kann die BVers – genauer gesagt die zuständige parlamentarische Kommission – die Beratung der Vo.Iv. beginnen und selbst einen Erlassentwurf ausarbeiten. Der Zweck von Abs. 3 besteht darin zu vermeiden, dass die Legislative für eine Verspätung der Exekutive büssen muss und ihre

² [Ersetzt FN 15 der Erstauflage]. Diese Auslegungsfrage wurde im Rahmen der Diskussionen um die Vo.Iv. «Für eine öffentliche Krankenkasse» (13.079) diskutiert. Prof. Georg Müller vertrat die Auffassung, die BVers könne jederzeit die Beratung der Vo.Iv. aufnehmen. Eine andere Auslegung käme einer Beschränkung des Initiativrechts der BVers gleich (MÜLLER, Motionen laufen ins Leere, in: NZZ vom 14.3.2013). Dagegen sprach sich StR Claude Janiak im Rahmen der Beratung einer Mo. (12.4277) zur gleichen Vo.Iv. bereits im Sinne der fünf Jahre später beschlossenen Gesetzesänderung aus (AmtlBull StR 2013 219).

eigene Frist – bei der es sich bekanntlich um eine Verwirkungsfrist handelt (s. Art. 106 N 8 ff.) – nicht oder nur schwerlich einhalten kann. Damit soll garantiert werden, dass der BVer die ihr gesetzlich reservierte Behandlungszeit zur Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung (Art. 139 BV) tatsächlich zur Verfügung steht.

21 - ...
22

23 Gesetzgeberisch nicht unbedingt notwendig wäre die Präzisierung in Abs. 3, wer innerhalb der BVer die Arbeiten im Falle einer Verzögerung durch den BR aufnehmen kann. Die BVer kann nur handeln, indem eine zuständige Kommission den Erlassentwurf auf dem Wege einer pa.Iv. (Art. 107–114) ausarbeitet. Die Mitwirkung des BR wird dadurch gewährleistet, dass er gem. Art. 112 Abs. 3 Gelegenheit erhält, zum Beschlussentwurf nach dessen Ausarbeitung durch die zuständige Kommission Stellung zu nehmen.

24 - ...
26